

mehr hat. Liegen die Voraussetzungen des § 25 StGB nicht in vollem Umfang vor, kann eine außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 2 StGB in Frage kommen.

materielle Anerkennung für Erfindingleistungen - leistungsgerechte finanzielle Würdigung von erfinderischen Leistungen. Formen der m. A. sind: die Anerkennungsvergütung; die Erfindervergütung; die m. A. bei Anmeldung von / Patenten in anderen Staaten; die Vergütung bei Benutzung von Erfindungen außerhalb der DDR; die zusätzliche materielle Anerkennung für volkswirtschaftlich besonders bedeutsame Erfindungen.

Die **Anerkennungsvergütung** wird an den Erfinder gezahlt, wenn die Erfindung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in einem sozialistischen Betrieb oder mit dessen Hilfe entstanden ist, die betriebliche Schutzfähigkeitsprüfung ergeben hat, daß die Erfindung schutzfähig ist, und der Betrieb demzufolge die Patentanmeldung vorgenommen hat (§ 1 der 3. DB zur Schutzrechtsverordnung vom 2.3.1978, GB1.I 1978 Nr. 7 S. 102). Die Höhe der Anerkennungsvergütung beträgt für einen Erfinder 300 bis 500Mark, für Erfinderkollektive bis zu 1500 Mark. Im Rahmen dieser Grenzen entscheidet der Leiter des Betriebes - mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung - über die Höhe des Betrages; zur Zahlung ist der Betrieb verpflichtet, zu dem der Erfinder im Arbeitsrechtsverhältnis steht. Die Anerkennungsvergütung ist unmittelbar nach Eingang der vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen gegebenen Bestätigung, daß die Anmeldeunterlagen den gesetzlichen Anmeldeerfordernissen für Patente entsprechen, zu zahlen. Sie wird nicht auf die Erfindervergütung angerechnet und ist steuerfrei.

Die **Erfindervergütung** ist die bedeutsamste Form der m. A. Sie wird gezahlt, wenn alle in § 5 Patentgesetz festgelegten Schutzvoraussetzungen vorliegen. Maßgeblich für die Ermittlung des Nutzens ist das 1. Benutzungsjahr. An Hand des ermittelten Nut-

materielle Anerkennung f. Erfinderl.

zens wird nach der Berechnungstabelle gemäß Anlage 2 zur NVO (vgl. Tabelle) der auszahlende Vergütungsbetrag errechnet.

Soweit ein nicht meßbarer Nutzen, sondern ein beschriebener Nutzen vorliegt, wird die Vergütung festgesetzt. Der Vergütungsanspruch besteht nur während der Laufdauer des Wirtschaftspatents. Die Vergütung beträgt für eine Erfindung mindestens 75 Mark und höchstens 200 000Mark (§30 Abs. 2 NVO).

Gemäß § 6 der 1. DB zur NVO können die Leiter der Betriebe die Vergütung bis zum Dreifachen erhöhen. Wird eine Erfindung durch mehrere Betriebe benutzt, zahlt jeder von ihnen den Erfindern eine Vergütung, und zwar über den erstbenutzenden Betrieb, der darauf achtet, daß insgesamt 200 000 Mark nicht überschritten werden, und diese Grenze übersteigende Beträge zurückzahlt. Vergütungen sind je Erfindung und je Erfinder bis zu 10 000 Mark steuerfrei, darüber hinausgehende Beträge werden als steuerbegünstigte freiberufliche Einkommen mit 20 Prozent besteuert. Vergütungen bis zu 1000 Mark werden innerhalb von 2 Monaten nach Benutzungsbeginn gezahlt. Bei höheren Beträgen ist innerhalb dieser Frist eine Vorvergütung (1/10 der voraussichtlichen Vergütung, jedoch mindestens 1000 Mark) und innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des 1. Benutzungsjahres der Rest der Vergütung zu zahlen. Erhöht sich innerhalb von 4Planjahren, die dem Jahr des Benutzungsbegins folgen, der Benutzungsumfang, wird eine Nachvergütung gezahlt (Differenz zu der bereits gezahlten Vergütung). Läuft hinsichtlich eines Wirtschaftspatents ein Nichtigerklärungsverfahren, ist während dessen Dauer Vergütung nicht auszuzahlen. Wird das Wirtschaftspatent für nichtig erklärt, entfällt der Vergütungsanspruch.

Die **m. A. bei Anmeldung von Patenten in anderen Staaten** erhalten Erfinder nach der 4. DB zur

Tabelle für die Berechnung der Vergütung für durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindungen

Gesellschaftlicher Nutzen (in Mark)		Vergütungsbetrag Mark			
		bis	1 000	40,0 % mind.	75
von	1000	bis	2000	30,0 % plus	100
von	2000	bis	5000	20,0 % plus	300
von	500©	bis	10000	15,0 % plus	550
von	10000	bis	20000	10,0 % plus	1050
von	20000	bis	50000	7,5 % plus	1550
von	50000	bis	100000	5,5 % plus	2550
von	100000	bis	200000	4,0 % plus	4050
von	200000	bis	500000	2,75 % plus	6550
von	500000	bis	1 000000	2,0 % plus	10300
mehr als			1 000000	höchstens jedoch	200000